

Satzung

Art. 1

- (1) Die SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHES WILD e. V. (Organisation zur Erhaltung der frei lebenden Tierwelt) hat ihren Sitz in Bonn.
- (2) Zur Ergänzung der Satzung sind Leitsätze und eine Geschäftsordnung gem. Art. 7 zu beschließen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

Art. 2

- (1) Die SCHUTZGEMEINSCHAFT dient der Erhaltung, der Pflege und der Hege unserer frei lebenden Tierwelt.⁷⁾
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Förderung praktischer Maßnahmen zum Schutz der Natur und Aufklärungsaktionen für die Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.
- (3) Der Zweck der SCHUTZGEMEINSCHAFT ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel der SCHUTZGEMEINSCHAFT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nicht für Zuwendungen an Mitglieder verwendet werden.

Art. 3

- (1) Mitglied der SCHUTZGEMEINSCHAFT kann jeder Freund unserer frei lebenden Tierwelt werden. Auch geschlossene Personenkreise können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer; gegen dessen Entscheidung kann jedes Mitglied, im Falle der Ablehnung auch der Betroffene, Einspruch einlegen, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch einen an die Geschäftsstelle gerichteten Brief mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn seine weitere Zugehörigkeit zur SCHUTZGEMEINSCHAFT diese erheblich schädigen oder gefährden würde. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet der Vorstand. Die Verwerfung des Einspruchs bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der SCHUTZGEMEINSCHAFT erlischt jeder Anspruch an ihr Vermögen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden ggf. nur die geleisteten Darlehen und die geliehenen Gegenstände zurück.

⁷⁾ Ausführliche Darlegung s. Leitsätze S. 5.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SCHUTZGEMEINSCHAFT gemäß ihren Zielen zu wahren und zu fördern und einen jährlichen Unkostenzuschuss von mindestens 10 Euro zu entrichten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dieser Mindestsatz nötigenfalls erhöht werden.

Art. 4

- (1) Der Vorstand der SCHUTZGEMEINSCHAFT besteht aus dem Präsidium und dem Arbeitsausschuss.
Sowohl das Präsidium als auch der Arbeitsausschuss muss aus mindestens je fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 5 Jahren durch geheime Wahl bestellt. Der Vorstand kann sich während seiner Amtsdauer durch Beschluss erweitern; der Beschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und bedarf der nachträglichen Zustimmung der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann vor der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grunde sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer niederlegen. Dieser kann die Entscheidung des Vorstandes darüber anrufen, ob der Grund als wichtig anerkannt wird.
- (4) Der Vorstand kann für seine Amtsdauer korrespondierende Mitglieder zu seiner Beratung ernennen.

Art. 5

- (1) Der Vorstand beauftragt eins seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung und eine weiteres Mitglied mit dessen Vertretung im Falle seiner Verhinderung. Der Geschäftsführer vertritt die SCHUTZGEMEINSCHAFT gemäß § 26, 2 BGB. Der Vorstand beauftragt je ein weiteres seiner Mitglieder mit der Führung der Kasse (Kassenführer) und der satzungsgemäß vorgeschriebenen Niederschriften (Schriftführer).
- (2) Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäfts- und Kassenführung der SCHUTZGEMEINSCHAFT und entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nach Gesetz oder Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen.
- (3) In wichtigen Fragen der laufenden Verwaltung entscheidet der Arbeitsausschuss. Im Übrigen sollen seine Mitglieder den Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit unterstützen.
- (4) Der Geschäftsführer und der Kassenführer haben sich an die Entscheidungen und Weisungen des Vorstandes und des Arbeitsausschusses zu halten; in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Geschäftsführer die Entscheidung des Vorstandes, in wichtigen Fragen der laufenden Verwaltung die Beschlussfassung des Arbeitsausschusses herbeizuführen.
- (5) In keinem Fall dürfen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der SCHUTZGEMEINSCHAFT fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsauslagen bzw. Vergütungen begünstigt werden.

Art. 6

- (1) Der Vorstand und der Arbeitsausschuss fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder durch schriftliche Abstimmungen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn 3 Mitglieder

des Vorstandes bzw. des Arbeitsausschusses es verlangen. Eine Sitzung des Vorstandes ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens 5 Mitglieder erschienen sind. Alle Vorstandsmitglieder müssen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung, nur Ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden, fassen.

- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sowie die Herbeiführung der schriftlichen Abstimmungen; er muss außer im Falle des Art. 5 (4) eine Sitzung einberufen oder eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes bzw. des Arbeitsausschusses es verlangen.
- (3) Der Geschäftsführer kann die Einberufung und Leitung einer Sitzung bzw. Herbeiführung einer Abstimmung einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. des Arbeitsausschusses übertragen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sind schriftlich niederzulegen.

Art. 7

- (1) Die Mitglieder beschließen in Versammlungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Alljährlich ist möglichst im ersten Kalendervierteljahr die Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und Rechnung legt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder sie beantragt.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie die Herbeiführung der schriftlichen Beschlussfassungen; er kann die Versammlungsleitung mit Zustimmung des Vorstandes einem anderen Mitglied der SCHUTZGEMEINSCHAFT übertragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Versammlungen die Stimme des Versammlungsleiters, bei schriftlichen Beschlussfassungen der Vorstand. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist bei Mitgliederversammlungen eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei schriftlichen Beschlussfassungen der Mitglieder genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen; sie ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen und von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Art. 8

- (1) Die Auflösung der SCHUTZGEMEINSCHAFT kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder erforderlich ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder be-

schlussfähig ist. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der SCHUTZGEMEINSCHAFT hat deren Vermögen gemäß ihren Zwecken gem. Art. 2 Verwendung zu finden. Diesbezügliche Beschlüsse können nur im Einvernehmen mit dem Finanzamt durchgeführt werden.

Art. 9

Vorstehende Bestimmungen sind eine Neufassung der Satzung vom 30. 5. 1949.⁷⁾

Die Ordentliche Mitgliederversammlung der
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHES WILD
(Organisation zur Erhaltung der freilebenden Tierwelt)

⁷⁾ Letzte Änderung eingetragen beim Amtsgericht – Vereinsregister – in München am 10. März 1979 unter Nr. VR 4502.